

Fondsreglement

Zuwendungen aus Spenden, Legaten und Kollekten

Art. 1 Begriff

- 1 Als Fonds für Spenden, Legate und Kollekten (nachfolgend „Fonds“ genannt) werden die finanziellen Mittel bezeichnet, die der Spitex Regio Laufenburg gemäss Anstaltsordnung, Art.10 für definierte Zwecke zur Verfügung stehen.
- 2 Das Startkapital des Fonds resultiert aus den Einlagen der Spenden für die Spitex Regio Laufenburg.

Art. 2 Zusammensetzung

- 1 Der Fonds setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Zuwendungen aus Spenden, Kollekten und Schenkungen von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts
 - b. Zuwendungen aufgrund von letztwilligen Verfügungen wie Erbeinsetzungen und Legaten.
- 2 Im Zweifelsfall entscheiden die Mitglieder des Verwaltungsrates, in Absprache mit der geschäftsführenden Person, über die Verwendung des Fonds.

Art. 3 Zweck

- 1 Der Fonds kann für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a. Förderung und Weiterentwicklung der Mitarbeitenden durch Aus- und Weiterbildung.
 - b. Ausschliessliche Übernahme der Aus- und Weiterbildungskosten, ohne Lohnkosten.
 - c. Durchführung von Projekten und Massnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung der Mitarbeitenden.

Art. 4 Zuständigkeit

- 1 Die geschäftsführende Person orientiert den Verwaltungsrat gemäss jährlicher Weiterbildungsplanung über die Verwendung der Fondsgelder. Diesbezügliche Beschlüsse werden in das Protokoll aufgenommen.

erstellt / geändert: am: 26.02.2024 von: rwe	geprüft: am: 19.03.24 von: VR	freigegeben: am: 19.03.24 von: VR	ersetzt Version vom: ist Erstversion	Seite 1 von 2
Spitex Regio Laufenburg		C:\Users\regula.weber\AppData\Local\Microsoft\Windows\NetCache\Content.Outlook\UVM6DC7P\Fondsreglement Zuwendungen aus Spenden Legaten und Kollekten.docx		

- 2 Zusätzlich verfügt die geschäftsführende Person über einen individuell einsetzbaren Freibetrag bis CHF 2000.-/MA, maximal CHF 5000.-/Jahr.

Art. 5 Rechnungsführung und Kontrollstelle

- 1 Die Fondsgelder werden separat ausgewiesen.
- 2 Die Revisionsstelle prüft jährlich im Rahmen der Revision die Fondsgelder.

Art. 6 Auflösung

- 1 Im Falle einer Auflösung der Interkommunalen Anstalt Spitex Regio Laufenburg wird mit dem Fonds-Vermögen gemäss Anstaltsordnung §6 verfahren.
- 2 Kann der Fondszweck nicht mehr gewährleistet werden, so ist der Fonds aufzuheben. Es sind als Erstes allfällige Verpflichtungen des Fonds zu erfüllen. Bleibt nach Deckung sämtlicher Ansprüche ein Rest des Fondsvermögens, beschliesst der Verwaltungsrat das weitere Vorgehen.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss an der Verwaltungsratssitzung vom 19. März 2024 in Kraft.

erstellt / geändert: am: 26.02.2024 von: rwe	geprüft: am: 19.03.24 von: VR	freigegeben: am: 19.03.24 von: VR	ersetzt Version vom: ist Erstversion	Seite 2 von 2
Spitex Regio Laufenburg		C:\Users\regula.weber\AppData\Local\Microsoft\Windows\NetCache\Content.Outlook\UVM6DC7P\Fondsreglement Zuwendungen aus Spenden Legaten und Kollekten.docx		